

Gesetzentwurf

der Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Sprung, Spilker, Rapp (Göppingen), Gobrecht, Dr. Spöri, Kühbacher, Frau Matthäus-Maier, Schleifenbaum, Dr. Haussmann und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

A. Problem

Nach geltendem Recht ist den Kapitalanlagegesellschaften nicht gestattet, für die von ihnen verwalteten Wertpapier-Sondervermögen Wertpapiere zu zeichnen, deren spätere Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse zwar in den Ausgabebedingungen vorgesehen, am Tage der Zeichnung aber noch nicht erfolgt ist. Das hat zur Folge, daß z. B. Kassenobligationen öffentlich-rechtlicher Emittenten, die wegen ihrer kürzeren Laufzeit regelmäßig nicht im amtlichen Börsenhandel notiert, sondern in den geregelten Freiverkehr einbezogen werden, für die Wertpapier-Sondervermögen nicht gezeichnet werden können. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb den Kapitalanlagegesellschaften eine Zeichnung derartiger Wertpapiere weiter verschlossen bleiben sollte.

B. Lösung

Durch eine Änderung der Anlagevorschrift des § 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wird es den Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen auch Wertpapiere zu erwerben, deren spätere Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz
keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- c) Als Buchstabe g wird angefügt:
„g) auf Deutsche Mark lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse noch nicht er-

folgt, aber in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist, sofern der Erwerb bei der Ausgabe oder in den ersten sechs Monaten nach der Ausgabe erfolgt.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstabe g dürfen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstabe g nicht 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens übersteigt; Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1980

von der Heydt Freiherr von Massenbach
Dr. Sprung
Spilker
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Rapp (Göppingen)
Gobrecht
Dr. Spöri
Kühbacher
Wehner und Fraktion

Frau Matthäus-Maier
Schleifenbaum
Dr. Haussmann
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Hierzu wird auf die Buchstaben A und B des Vorblatts verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummer 1

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) darf eine Kapitalanlagegesellschaft für ein Wertpapier-Sondervermögen nur erwerben

- „a) Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
- b) Wertpapiere, deren Zulassung an einer deutschen Börse noch nicht erfolgt, aber in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist, sofern der Erwerb bei der Ausgabe oder im ersten Jahr nach der Ausgabe erfolgt,

... „
In der Praxis hat sich ein Bedürfnis dafür gezeigt, daß in bestimmten Fällen Wertpapiere auch schon vor ihrer Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr erworben werden dürfen.

Mit dem neuen Buchstaben g wird eine Parallelvorschrift zum Buchstaben b eingefügt und den Kapitalanlagegesellschaften gestattet, für ein Wertpapier-Sondervermögen festverzinsliche auf DM lautende Schuldverschreibungen, die nach den Anleihebedingungen in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse einbezogen werden sollen, unter bestimmten, den Anlegerschutz ausreichend wahren Voraussetzungen und in engen Grenzen auch schon vor ihrer Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr zu erwerben.

Die neue Regelung beschränkt sich auf festverzinsliche Schuldverschreibungen, weil bei ihnen in aller

Regel nur die kürzere Laufzeit dafür maßgeblich ist, daß sie in den geregelten Freiverkehr einbezogen werden und nicht die Zulassung zum amtlichen Börsenhandel betrieben wird. Das gilt vor allem für Kassenobligationen. Um das Währungsrisiko auszuschalten, sind Fremdwährungsanleihen nicht einbezogen worden.

Von einer Differenzierung nach Ermittenten wurde abgesehen. Emittenten der in den geregelten Freiverkehr einbezogenen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind im wesentlichen der Bund sowie öffentlich-rechtliche und einige private Banken. Eine der beiden letzten Gruppen ausdrücklich auszuschließen, schien sachlich weder geboten noch gerechtfertigt.

Zur Beschränkung der erweiterten Anlagemöglichkeit wurde gegenüber der Regelung des Buchstaben b eine deutlich kürzere Frist von sechs Monaten vorgesehen. Sie trägt den Erfordernissen der Praxis aber Rechnung; das gilt auch für die Fälle, in denen vor der Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr auch noch effektive Stücke ausgedruckt werden müssen.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, daß der Erwerb von Wertpapieren im Hinblick auf deren erst nur beabsichtigte Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr den zwanzigsten Teil des Sondervermögens nicht übersteigt. In dem Maße, in dem die so erworbenen Wertpapiere nachher tatsächlich in den geregelten Freiverkehr einbezogen werden, wird der 5 v. H.-Plafond für neue Anlagen dieser Art wieder frei.

Zu Artikel 2 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.